

An die
Mitglieder
des Haushalts- und Finanzausschusses,
und des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Beratung des Finanzhilfeberichts 2017-2020;
hier: Finanzhilfedatenblätter zum Einzelplan 14

Anliegend erhalten Sie fünf Finanzhilfedatenblätter zum Einzelplan 14.

Abteilung P
Parlament

Einzelplan Nr.14	Zinszahlungen im Rahmen des Zinszuschussprogramms der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz - KFA-Mittel
-----------------------------	--

Kapitel	Titel	FZ	Klasse	Zweckbestimmung
1402	62351	432	1	Zinszahlungen im Rahmen des Zinszuschussprogramms der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz - KFA-Mittel

	Ist 2017	Ansatz 2018	Reg.Vorl. 2019	Reg.Vorl. 2020
Insgesamt	12.638.620	11.710.000	6.474.000	6.707.000
Empfänger				
- Unternehmen	0	0	0	0
- Kommunen	0	0	6.474.000	6.707.000
- sonstige	12.638.620	11.710.000	0	0
Finanzierungsanteil				
- Anteil EU	0	0	0	0
- Anteil Bund	0	0	0	0
- Anteil Land	12.638.620	11.710.000	6.474.000	6.707.000
davon KFA	0	0	0	0
- Anteil sonstige	0	0	0	0

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeiten:

Die Ausgaben 14 02-518 11, 14 02-623 51, 14 02-711 55, 14 02-711 76, 14 02-823 11, 14 02-853 51, 14 02-881 76, 14 02-883 51, 14 02-883 52 sind gegenseitig deckungsfähig; dies gilt auch für die Verpflichtungsermächtigungen.

Einführungszeitpunkt:

Das Zinszuschussprogramm wurde erstmals im Haushalt 1985/1986 veranschlagt.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Amtsblatt EG L327/1) („EG-WRRL“),

Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. Nr. 8 vom 29.07.2015 S. 127 15; 06.10.2015 S. 283 15a; 27.11.2015 S. 383 15b; 22.09.2017 S. 237 17; 27.03.2018 S. 55 18) Gl.-Nr.: 75-50,

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Landeshaushaltsgesetz in der jeweils geltenden Fassung

Zielsetzung (einschl. Einführungsgrund):

Das Zinszuschussprogramm der Wasserwirtschaftsverwaltung wird in Anspruch genommen zur Förderung von kommunalen Maßnahmen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung.

Im Bereich der Abwasserbehandlung sind zur Erreichung der anspruchsvollen Ziele der EG-WRRL (erst 30% der rheinland-pfälzischen Wasserkörper befinden sich in einem guten ökologischen Zustand) umfangreiche Maßnahmen erforderlich zur weitergehenden Abwasserbehandlung für Nährstoffe und Spurenstoffe. Weiterhin besteht ein erheblicher Investitionsbedarf im Bereich der Sanierung schadhafter Kanäle sowie zur Anpassung der Kläranlagen an die gestiegenen Anforderungen zur Klärschlammbehandlung.

Im Bereich der Wasserversorgung ist der Aufbau überregionaler Versorgungsnetze zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich. Auch in diesem Bereich sind zahlreiche Maßnahmen in der Wasseraufbereitung zur Anpassung an weiter steigende gesetzliche Anforderungen (Spurenstoffe, kritische Infrastruktur etc.) erforderlich.

Durch die finanzielle Förderung werden vor allem die überdurchschnittlich hohen Belastungen der

Bürgerinnen und Bürger in den ländlichen Regionen mit den dort vorhandenen hohen spezifischen Kosten wirksam begrenzt. Außerdem ist eine leistungsfähige wasserwirtschaftliche Infrastruktur Voraussetzung für die regionale und wirtschaftliche Entwicklung.

Befristung/Endtermin:

offen, Projektförderung

Bisherige Auswirkungen / Zielerreichungsgrad / Evaluation / Statusbericht:

Die gezielte Ausrichtung der Förderung an der Entgeltbelastung hat eine deutliche Konzentration auf die ländlichen Räume zur Folge. Trotz umfangreicher Investitionen wird durch die finanzielle Förderung des Landes erreicht, dass die Entgelte im Wesentlichen im Bereich der allgemeinen Preissteigerungsraten weiter entwickeln.

Das Zinszuschussprogramm schafft durch seine 35 jährige Laufzeit der ausgegebenen Darlehen Planungssicherheit bei den Kommunen, da die Zinslast vom Land über die gesamte Laufzeit übernommen wird.

Seit 1989 wurden aus diesem ZZ-Programm zinslose Darlehen im Umfang von 1,8 Mrd. EUR gewährt und damit Investitionen in Höhe von 2,4 Mrd. EUR ausgelöst.

Die Ergebnisse des regelmäßig durchgeführten Leistungsvergleichs (Benchmarking Wasserwirtschaft) belegen, dass die rheinland-pfälzische Infrastruktur Wasserwirtschaft auch im bundesweiten Vergleich sehr leistungsfähig ist. Es sind jedoch dauerhafte Anstrengungen erforderlich, um im Sinne der Nachhaltigkeit das Anlagevermögen von rund 10 Mrd. EUR durch entsprechende Reinvestitionen dauerhaft zu erhalten. Hierzu sind die Rehabilitationsinvestitionen vielfach deutlich zu steigern.

In der mittelfristigen Finanzplanung der Wasserwirtschaft (MIP-Förderung) sind aktuell Zuwendungsanträge im Umfang von 472 Mio. EUR bis 2025, davon rund 300 Mio. EUR für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung eingestellt, was den hohen kommunalen Finanzbedarf belegt.

Beispielhaft für die Zielerreichung aus dem ZZ-Programm ist anzuführen, dass mit der Aufnahme des Fördergegenstandes Kanalsanierung im Jahr 2013 erreicht wurde, dass rund 600 km schadhafter Kanäle mit kurzfristigem Sanierungsbedarf einer Sanierung zugeführt wurden.

Personal- und Sachkosten der Finanzhilfe:

Deutlich unter 1%

Künftige Gestaltung / Perspektive:

Anlässlich des hohen Finanzbedarfs der Kommunen im Bereich der Wasserwirtschaft sollte das ZZ-Programm unverändert fortgeführt werden.

Einzelplan Nr.14	Zuschüsse zur Sicherung der Schutzfunktion und der Sanierung des Waldes (Umweltvorsorge)
-----------------------------	--

Kapitel	Titel	FZ	Klasse	Zweckbestimmung
1410	68202	531	1	Zuschüsse zur Sicherung der Schutzfunktion und der Sanierung des Waldes (Umweltvorsorge)

	Ist 2017	Ansatz 2018	Reg.Vorl. 2019	Reg.Vorl. 2020
Insgesamt	14.416.000	15.191.600	13.562.500	13.884.500
Empfänger				
- Unternehmen	0	0	0	0
- Kommunen	0	0	0	0
- sonstige	14.416.000	15.191.600	13.562.500	13.884.500
Finanzierungsanteil				
- Anteil EU	0	0	0	0
- Anteil Bund	0	0	0	0
- Anteil Land	14.416.000	15.191.600	13.562.500	13.884.500
davon KFA	0	0	0	0
- Anteil sonstige	0	0	0	0

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeiten:

Die Ausgaben bei Kapitel 1410 sind gegenseitig deckungsfähig.

Einführungszeitpunkt: Die Zuführungen an den Landesbetrieb Landesforsten werden seit dem Haushaltsjahr 2002 gewährt.

Rechtsgrundlage: Landeshaushalt. Organisationsverfügung für den Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz vom 27.11.2008.

Zielsetzung (einschl. Einführungsgrund): Klimaschutz, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, Umsetzung von NATURA 2000 im Wald, Erhaltung der Artenvielfalt, Regelkonformes Flächenmanagement in Schutzgebieten, Durchführung von Bodenschutzkalkungen im Staatswald, Durchführung forstlicher Versuche und Testreihen durch die Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft, Mitwirkung bei der Aufklärung der Ursachen von Waldschäden und Erarbeitung von Lösungsansätzen für die Anpassung der rheinland-pfälzischen Wälder an den Klimawandel. Überwiegend Finanzierung der Personalausgaben der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft sowie weitere allgemeine Personalausgaben im Produktbereich im Rahmen der Konzeption „Zukunftswerkstatt 2020“.

Befristung/Endtermin: unbefristet

Bisherige Auswirkungen / Zielerreichungsgrad / Evaluation / Statusbericht:

Das Ökosystem Wald hat einen Anteil von 42 % an der Landesfläche und nimmt damit eine zentrale Bedeutung für Klimaschutz, Umweltvorsorge und Biodiversität in Rheinland-Pfalz ein. Als wichtiges Element der Biotopvernetzung nimmt der Wald eine entscheidende Rolle bei der Habitatkontinuität für die heimischen Arten ein.

Zur Unterstützung einer umfassend nachhaltigen Waldbewirtschaftung in allen Waldbesitzarten werden jährlich auf ca. 45.000 ha mittelfristige Betriebspläne erstellt. Weiterhin erfolgten im Mittel der Jahre 2013 bis 2017 Vorausverjüngungen (Einbringung von vor allem Buchen unter Nadelholzreinbe-

stockungen) im Umfang von ca. 320 ha im Jahr. Dies verbessert das Ökosystem und ist zudem sehr wichtig für die Gestaltung klimastabiler Wälder.

Die nationale Biodiversitätsstrategie gibt im öffentlichen Wald bis 2020 10% Prozessschutzflächen vor. Der Staatswald in Rheinland-Pfalz ist bereits jetzt bei fast 10 %: u. a. ca. 7.000 ha Nationalparkkernzone, über 2.000 ha Naturwaldreservate, über 5.000 ha Kernzonen im Biosphärenreservat und fast 3.000 ha BAT- Waldrefugien (Biotopbaum-, Altbaum- und Totholzkonzept). Insgesamt summieren sich die Prozessschutzflächen auf über 18.000 ha.

Die Zuführungen in diesem Bereich sorgen dafür, dass auf etwa 42 % der Fläche von Rheinland-Pfalz das Ökosystem Wald optimal die gestellten Anforderungen erfüllen kann und auch angesichts des Klimawandels gut aufgestellt wird.

Die Finanzhilfe hat keine Auswirkungen auf Gender Mainstreaming und die Entwicklung des demographischen Wandels.

Personal- und Sachkosten der Finanzhilfe: Personal- und Sachkosten fallen nur in sehr geringem Umfang im Zusammenhang mit der Auszahlung der Zuführungen an.

Künftige Gestaltung / Perspektive:

Der Wald gewinnt insbesondere angesichts der Herausforderungen des Klimawandels eine zentrale Position, die auch eng verbunden ist mit internationalen und europäischen Strategien und Schutzgebietsystemen wie z.B. NATURA 2000. Die Sicherung seiner räumlich funktionalen Bedeutung, die hierauf abgestimmte Bewirtschaftung und die Erarbeitung neuer Erkenntnisse im Rahmen der Forschung sind Gegenstand des Produktbereiches Umweltvorsorge.

Zur Kompensation von Luftschadstoffeinträgen, zur Stabilisierung von Wäldern sowie zum Schutz der Grundwasserkörper wird die Bodenschutzkalkung auf entsprechend disponierten Standorten im erforderlichen Umfang fortgeführt. In den Jahren 2019 und 2020 sind im Staatswald Aufwendungen für die Bodenschutzkalkung in Höhe von 0,5 Mio. EUR jährlich eingeplant. Es handelt sich um eine Daueraufgabe mit unterschiedlicher Intensität.

Mit der Standortkartierung werden die auf die Wälder einwirkenden Umweltfaktoren erfasst und bewertet. Sie liefert damit eine zentrale Entscheidungs- und Planungsgrundlage für eine klimaangepasste Waldbauplanung. Die Standortkartierung soll in den Jahren 2019 und 2020 jeweils auf ca. 6.000 ha durchgeführt werden. Es handelt sich um eine Daueraufgabe.

Teil der Biodiversitätsstrategie ist die Umsetzung des Biotopbaum-, Altbaum- und Totholzkonzeptes als Teil der Biodiversitätsstrategie des Staatswaldes. Sie wird wesentliche Teile der Arbeit im Produktbereich Umweltvorsorge bestimmen. Es handelt sich um eine Daueraufgabe.

Der Wandel der Umweltbedingungen sowie der sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen wirft stetig neue Fragestellungen rund um den Schutz und die Nutzung von Wäldern auf. Die Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft führt Projekte zu aktuellen Fragestellungen und langfristige Versuche durch und bietet wissenschaftliche Beratung für alle Ebenen der Landesbetriebsleitung, der Jagdverwaltung und des Ministeriums. Vor dem Hintergrund des Klimawandels ist die Forschungsanstalt auf Dauer unentbehrlich.

Einzelplan Nr.14	Zuschüsse zur Sicherung der Erholungsfunktion des Waldes und für Maßnahmen im Bereich der Umweltbildung
-----------------------------	---

Kapitel	Titel	FZ	Klasse	Zweckbestimmung
1410	68203	531	1	Zuschüsse zur Sicherung der Erholungsfunktion des Waldes und für Maßnahmen im Bereich der Umweltbildung

	Ist 2017	Ansatz 2018	Reg.Vorl. 2019	Reg.Vorl. 2020
Insgesamt	8.999.800	9.391.100	8.680.000	8.616.300
Empfänger				
- Unternehmen	0	0	0	0
- Kommunen	0	0	0	0
- sonstige	8.999.800	9.391.100	8.680.000	8.616.300
Finanzierungsanteil				
- Anteil EU	0	0	0	0
- Anteil Bund	0	0	0	0
- Anteil Land	8.999.800	9.391.100	8.680.000	8.616.300
davon KFA	0	0	0	0
- Anteil sonstige	0	0	0	0

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeiten:

Die Ausgaben bei Kapitel 1410 sind gegenseitig deckungsfähig.

Einführungszeitpunkt: Die Zuführungen an den Landesbetrieb Landesforsten werden seit dem Haushaltsjahr 2002 gewährt.

Rechtsgrundlage: Landeshaushalt. Organisationsverfügung für den Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz vom 27.11.2008.

Zielsetzung (einschl. Einführungsgrund):

Entwicklung und Stärkung des Wissens über das Ökosystem Wald und seiner nachhaltigen Nutzung, Ermöglichen von originärer Naturbegegnung und Naturerfahrung, Beiträge zu einer Bildung für Nachhaltige Entwicklung, zur Nachhaltigkeitsstrategie des Landes und zu den Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030, Erhaltung und Entwicklung des Waldes für Zwecke der Erholung und gesundheitlichen Prophylaxe der Bevölkerung, Pflege und Entwicklung von Erholungsinfrastruktur, Entwicklungs- und Projektbeiträge zur touristischen Entwicklung und Naherholung. Einrichtungen für waldbezogene Umweltbildung.

Finanziert werden insbesondere Personalausgaben im Rahmen „Zukunftswerkstatt 2020“.

Befristung/Endtermin: unbefristet

Bisherige Auswirkungen / Zielerreichungsgrad / Evaluation / Statusbericht:

Im Rahmen der Umweltbildung informiert Landesforsten umfassend über das Ökosystem Wald und eine nachhaltige, naturnahe Waldwirtschaft in Rheinland-Pfalz. Durch die Zurverfügungstellung einer bedarfsgerechten Erholungsinfrastruktur wird die Erholungsfunktion des Waldes unterstützt.

Landesforsten kann mithilfe der Zuschüsse Aufgaben der Waldinformation und Umweltbildung durch analoge und digitale Medien, vor allem aber durch personengebundene Angebote erbringen. Darüber hinaus werden eigene Zentren der waldbezogenen Umweltbildung – z. T. gemeinsam mit Partnerinstitutionen – betrieben. Hierzu zählen etwa das Walderlebniszentrum Soonwald oder das Haus der

Nachhaltigkeit. Weiterhin werden die Wald-Jugendheime Dasburg und Kolbenstein und die Waldjugenderbeerge Sargenroth mit Unterstützung von Landesforsten Rheinland-Pfalz betrieben.

Zu den dezentralen Angeboten zählen beispielsweise die Aktivitäten der sogenannten Rucksackschule mit ortsnahen Führungen durch pädagogisch geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Landesforsten. Die „Rucksackschule Rheinland-Pfalz“ ist ein mobiles Umweltbildungsangebot der Forstämter des Landes für alle Schulen, Jugendgruppen und Kindertagesstätten. Im Vordergrund stehen unmittelbare Naturkontakte mit Erlebniswert. Zugleich werden ökologische Zusammenhänge und Formenkenntnisse der heimischen Flora und Fauna handlungsorientiert vermittelt. Im Sinne der Agenda 21 werden zudem auch die Rolle des Menschen in der Natur sowie Wege für ihre sinnvolle, nachhaltige Nutzung aufgezeigt.

Durch das "Zertifikat Waldpädagogik" konnte die Qualifizierung und Zertifizierung von ehrenamtlichen, frei- und nebenberuflichen Akteuren für waldbezogene Bildungsarbeit erfolgen. Die Durchführung der Wald-Jugendspiele als größter Jugend-Umweltveranstaltung in Rheinland-Pfalz und das Engagement in einer waldpädagogisch qualifizierten Ferienbetreuung sowie im Programm an Ganztagschulen runden das Angebot ab. Unzählige Waldführungen, Waldprogramme und -projekte konnten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Landesforsten durchgeführt werden.

Hinzu kommt noch eine Vielzahl von weiteren Einzelleistungen von Landesforsten, welche an dieser Stelle nicht aufgeführt werden. Der bisherige Einsatz des Landesbetriebs in der Erholung und Umweltbildung ist eine Erfolgsgeschichte. Die Angebote wurden in einem über Jahre andauernden Prozess aufgebaut und werden kontinuierlich fortentwickelt. Die Nachfrage der Zielgruppen ist anhaltend groß.

Die Finanzhilfe hat keine Auswirkungen auf Gender Mainstreaming und die Entwicklung des demographischen Wandels.

Es handelt sich um ein auf Dauer angelegtes außerschulisches Bildungsangebot.

Personal- und Sachkosten der Finanzhilfe: Personal- und Sachkosten fallen nur in sehr geringem Umfang mit der Auszahlung der Zuführungen an.

Künftige Gestaltung / Perspektive:

Es ist die Aufrechterhaltung des Engagements von Landesforsten im Bereich Erholung und Umweltbildung vorgesehen. Um die Leistungen der Umweltbildung noch ausbauen zu können, werden die Leistungen zunehmend in Partnerschaft mit ehrenamtlichen oder freiberuflichen Kräften erbracht.

Landesforsten qualifiziert Multiplikatoren für die waldbezogene Umweltbildung. Landesforsten wird sich im Jahr 2019 an der Aktion „Ferien am Ort“ der Landessportjugend unter dem Motto „Wald bewegt“ beteiligen. Der Standort „Forsthaus Ober-Olm“ wird ab dem Jahr 2019 zur Stätte der Umweltinformation und Umweltbildung ausgebaut.

Einzelplan Nr.14	Zuschüsse für Leistungen im Körperschaftswald – KFA-Mittel
-----------------------------	--

Kapitel	Titel	FZ	Klasse	Zweckbestimmung
1410	68204	531	1	Zuschüsse für Leistungen im Körperschaftswald – KFA-Mittel

	Ist 2017	Ansatz 2018	Reg.Vorl. 2019	Reg.Vorl. 2020
Insgesamt	17.000.000	17.500.000	13.100.000	13.100.000
Empfänger				
- Unternehmen	0	0	0	0
- Kommunen	0	0	0	0
- sonstige	17.000.000	17.500.000	13.100.000	13.100.000
Finanzierungsanteil				
- Anteil EU	0	0	0	0
- Anteil Bund	0	0	0	0
- Anteil Land	17.000.000	17.500.000	13.100.000	13.100.000
davon KFA	17.000.000	17.500.000	13.100.000	13.100.000
- Anteil sonstige	0	0	0	0

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeiten:

Die Ausgaben bei Kapitel 1410 sind gegenseitig deckungsfähig.

Einführungszeitpunkt: Die Zuführungen an den Landesbetrieb Landesforsten werden für diese Zweckbestimmung seit dem Haushaltsjahr 2013 gewährt.

Rechtsgrundlage: Landeshaushalt. Organisationsverfügung für den Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz vom 27.11.2008. § 9 Landeswaldgesetz, §§ 7 bis 10 LandeswaldgesetzDVO, § 18 Abs.1 Nr. 14 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG)

Zielsetzung (einschl. Einführungsgrund):

Unterstützung, Beratung und Anleitung der kommunalen Waldbesitzer. Erhaltung des Standards bei der Beförsterung und Unterstützung. Überwiegend Finanzierung von Personalausgaben entsprechend der Konzeption „Zukunftswerkstatt 2020“

Befristung/Endtermin: unbefristet

Bisherige Auswirkungen / Zielerreichungsgrad / Evaluation / Statusbericht:

Im Rahmen dieser Zuführungen konnten auf örtlicher Ebene flächendeckend in Rheinland-Pfalz durch 44 Gemeinschaftsforstämter die kommunalen Waldbesitzer umfassend und gut betreut werden. So konnte die forstfachliche Leitung und betriebsübergreifende Bewirtschaftung im Jahr 2017 auf einer Fläche von über 275.000 ha im Rahmen der staatlichen Betreuung sichergestellt werden. Die Mittel dienen außerdem dazu, die gem. § 7 Abs.3 LWaldG für die kommunalen Forstbetriebe kostenfreie Forsteinrichtung im Kommunalwald zu finanzieren.

Die Betreuung der kommunalen Waldbesitzer unter dem Dach des Gemeinschaftsforstamtes ist überaus erfolgreich. Eine ganzheitliche Behandlung und Bewirtschaftung wird damit gewährleistet und dies schafft Synergieeffekte. Ein kompetenter Ansprechpartner ist für die kommunalen Waldbesitzer umfassend für alle Fragen im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung zuständig. Die Information und Beratung erfolgt neutral im Rahmen einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Es handelt sich um zweckgebundene Zuweisungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 14 des Landesfinanzausgleichsgesetzes. Die KFA- Mittel dienen dem Ausgleich der Leistungen von Landesforsten Rheinland-Pfalz für kommunale Forstbetriebe, die nicht direkt erstattet werden. Leistungen des Landesbetriebes Landesforsten im Kommunalwald werden seit dem Haushaltsjahr 2013 zunehmend aus zweckgebundenen Mitteln des Landesfinanzausgleichsgesetzes finanziert.

Die Finanzhilfe hat keine Auswirkungen auf Gender Mainstreaming und die Entwicklung des demographischen Wandels.

Personal- und Sachkosten der Finanzhilfe: Personal- und Sachkosten fallen nur in sehr geringem Umfang im Zusammenhang mit der Auszahlung der Zuführungen an.

Künftige Gestaltung / Perspektive:

Der Ansatz reduziert sich in den Jahren 2019 und 2020 gegenüber 2018 von 17,5 Mio. EUR auf eine Höhe von 13,1 Mio. EUR/a. Die Absenkung des Mittelansatzes um 4,4 Mio. EUR gegenüber 2018 ist in dem der Trennung der Holzvermarktung von Holz aus kommunalem Waldbesitz durch den Landesbetrieb begründet. Der Landesbetrieb Landesforsten wird mit Beginn des Jahres 2019 die Vermarktung von Holz aus dem Kommunalwald beenden. Der Holzverkauf geht dann auf neu zu gründende kommunale Holzvermarktungsorganisationen über (s. Ansatz bei Kapitel 1402, Titel 68201 Zuweisungen an kommunale Holzvermarktungsorganisationen - KFA-Mittel). Es wird davon ausgegangen, dass in entsprechendem Umfang durch Personalwechsel Aufwendungen entfallen. Ggf. werden Bedienstete in andere Aufgabenbereiche umgesetzt und mittelfristig abgebaut werden.

Mit der verbleibenden LFAG-Finanzierung wird das seitherige umfassende Leistungsspektrum des Landesbetriebs für kommunale Forstbetriebe mit Ausnahme der Holzvermarktung aufrechterhalten und die hohe Qualität der Unterstützungsleistung bewahrt werden.

Einzelplan Nr. 14	Zuweisungen für Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Ressourcenschutzes für das Grundwasser und die Oberflächengewässer gemäß § 5 Wasserentnahmeentgeltgesetz
------------------------------	--

Kapitel	Titel	FZ	Klasse	Zweckbestimmung
1413	88301	432	1	Zuweisungen für Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Ressourcenschutzes für das Grundwasser und die Oberflächengewässer gemäß § 5 Wasserentnahmeentgeltgesetz

	Ist 2017	Ansatz 2018	Reg.Vorl. 2019	Reg.Vorl. 2020
Insgesamt	11.999.393	16.960.000	16.293.000	16.053.000
Empfänger				
- Unternehmen	0	0	0	0
- Kommunen	11.999.393	16.960.000	16.293.000	16.053.000
- sonstige	0	0	0	0
Finanzierungsanteil				
- Anteil EU	0	0	0	0
- Anteil Bund	0	0	0	0
- Anteil Land	11.999.393	16.960.000	16.293.000	16.053.000
davon KFA	0	0	0	0
- Anteil sonstige	0	0	0	0

Haushaltsrechtliche Verstärkungsmöglichkeiten:

Die Ausgaben bei Kapitel 1413 sind gegenseitig deckungsfähig; dies gilt auch für die Verpflichtungsermächtigungen.

Einführungszeitpunkt:

Zuweisungen aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgeltes wurden erstmals im Haushalt 2013 veranschlagt.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Amtsblatt EG L327/1) („EG-WRRL“),

Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. Nr. 8 vom 29.07.2015 S. 127 15; 06.10.2015 S. 283 15a; 27.11.2015 S. 383 15b; 22.09.2017 S. 237 17; 27.03.2018 S. 55 18) Gl.-Nr.: 75-50, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Landesgesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz - LWEntG -) vom 3. Juli 2012, zuletzt geändert durch § 124 des Gesetzes vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127)

Landeshaushaltsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Zielsetzung (einschl. Einführungsgrund):

Zuweisungen aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgeltes werden in Anspruch genommen zur Förderung von Maßnahmen für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung

- von Menge und Qualität des Wassers, vor allem zugunsten der öffentlichen Wasserversorgung,
- des Zustandes der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers,
- der aquatischen Ökosysteme und der von ihnen abhängigen Landökosysteme sowie
- von Feuchtgrünlandbereichen und Flussauen zum Zwecke der Wasserrückhaltung und der

Grundwasserneubildung.

Im Bereich der Wasserversorgung ist der Aufbau überregionaler Versorgungsnetze zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich. Auch in diesem Bereich sind zahlreiche Maßnahmen in der Wasseraufbereitung zur Anpassung an weiter steigende gesetzliche Anforderungen (Spurenstoffe, kritische Infrastruktur etc.) erforderlich.

Im Bereich des Gewässerschutzes dienen die Zuweisungen im Wesentlichen zur Finanzierung von Maßnahmen der Aktion Blau Plus für die Erhaltung und Wiederherstellung naturnah strukturierter Gewässer. Diese Maßnahmen sind regelmäßig Bestandteil des verpflichtend durchzuführenden Maßnahmenprogramms zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach der EG-WRRL. Durch die finanzielle Förderung werden vor allem die überdurchschnittlich hohen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger in den ländlichen Regionen mit den dort vorhandenen hohen spezifischen Kosten wirksam begrenzt. Außerdem ist eine leistungsfähige wasserwirtschaftliche Infrastruktur Voraussetzung für die regionale und wirtschaftliche Entwicklung.

Befristung/Endtermin:

offen, Projektförderung

Bisherige Auswirkungen / Zielerreichungsgrad / Evaluation / Statusbericht:

Die gezielte Ausrichtung der Förderung an der Entgeltbelastung hat eine deutliche Konzentration auf die ländlichen Räume zur Folge. Trotz umfangreicher Investitionen wird durch die finanzielle Förderung des Landes erreicht, dass die Entgelte im Wesentlichen im Bereich der allgemeinen Preissteigerungsraten weiter entwickeln.

Das Wasserentnahmeentgelt ist an die Seite der Abwasserabgabe getreten. Durch das erhöhte Aufkommen konnten die Zuweisungen für Gewässermaßnahmen seit 2013 deutlich gesteigert werden. Seit 2013 wurden Zuweisungen im Umfang von rd. 66 Mio. EUR gewährt und damit Investitionen in Höhe von rd. 94 Mio. EUR ausgelöst.

Mit einem Anteil von rund 30% an Wasserkörpern im guten ökologischen Zustand hat Rheinland-Pfalz im bundesweiten Zustand einen Spitzenwert erreicht. Dies ist auf die Durchführung der Aktion Blau Plus bereits seit dem Jahr 1995 zurückzuführen. Der Wert zeigt aber auch auf, dass noch erhebliche finanzielle Anstrengungen von den kommunalen Trägern der Pflichtaufgabe Gewässerunterhaltung zu unternehmen sind. Ohne die hohe finanzielle Förderung des Landes wäre das Maßnahmenprogramm nicht umsetzbar

Personal- und Sachkosten der Finanzhilfe:

Deutlich unter 1%

Künftige Gestaltung / Perspektive:

Anlässlich des hohen Finanzbedarfs der Kommunen im Bereich der Wasserwirtschaft sollten die Zuweisungen unverändert fortgeführt werden.

Die gesetzlich verankerte Zweckbindung sichert die Mittelverwendung ausschließlich für wasserwirtschaftliche Zwecke.